

Biozidprodukte: Verbot der irreführenden Handelsnamen

Um was geht es?

Handelsnamen (Produktnamen), die Begriffe wie «bio», «natürlich» usw. enthalten (siehe Tabelle unten), gelten ebenfalls als irreführend im Sinne von Art. 38, Abs. 1 VBP¹. Diese irreführenden Begriffe durften bereits bisher nicht auf Etiketten und anderen Begleitdokumenten von Biozidprodukten oder in der Werbung verwendet werden. Neu dürfen sie und Anspielungen darauf nun auch nicht mehr in Handelsnamen verwendet werden.

Liste von Begriffen, die in den Handelsnamen von Biozidprodukten nicht zulässig sind. Diese Liste impliziert alle Übersetzungen in die verschiedenen Sprachen der Europäischen Union.

	Begriffe	Ausnahmen
1	‘bio’	‘biocide’/‘biocidal’, ‘biofilm’
2	‘natur’ / ‘nature’/ ‘natura’ / ‘natürlich’	‘denatured’ (und alle Übersetzungen in einer EU-Sprache)
3	‘organic’	
4	‘eco’ / ‘öko’/ ‘ökologisch’	
5	‘green’ / ‘grün’	- Beschreibung der Farbe (z.B. grüne Flüssigkeit) - Produktart 2: wenn « grün » auf die Zielorganismen hinweist (Grünalgen, Grünbeläge)
6	‘sicher’	
7	‘pflanzlich’ / ‘pflanzlicher Herkunft’ / ‘botanisch’	
8	‘hautfreundlich’ / ‘hautverträglich’ / ‘hypoallergen’ / ‘dermatologisch getestet’ / ‘sensitive’ oder ähnliche Begriffe, die eine Hautverträglichkeit suggerieren	

Wie steht es mit dem Namen des Unternehmens?

Der Name eines Unternehmens ist von dem Verbot nicht betroffen. Wenn die Firmenbezeichnung einen der oben genannten Begriffe umfasst, wird er im Handelsnamen toleriert, sofern der Firmenname vollständig geschrieben wird. Diese Firmennamen dürfen jedoch nicht als dominierendes Element gegenüber dem Handelsnamen/der Produktbezeichnung wahrgenommen werden. Das bedeutet unter anderem, dass sie auf dem Etikett nicht größer und auffälliger erscheinen dürfen als der Handelsname.

Wie steht es mit den Namen der kommerziellen Linien?

Einige Produktlinien werben für "natürliche/biologische/ökologische" Produkte. Die Regeln für den Namen von Produktlinien sind identisch mit denen für Handelsnamen, auch wenn der Name der Produktlinie nicht Teil des eigentlichen Handelsnamens des Produkts ist. Dies

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/468/de#art_38

Die Etikette darf hinsichtlich der Risiken des Biozidprodukts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder hinsichtlich seiner Wirksamkeit nicht irreführend sein. Sie darf keinesfalls Angaben wie «Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial», «ungiftig», «unschädlich», «natürlich», «umweltfreundlich», «tierfreundlich» oder ähnliche Hinweise enthalten.

bedeutet indirekt, dass ein Biozidprodukt nicht Teil einer Produktlinie sein kann, die z. B. für «biologisch» oder «ökologisch» wirbt.

Nächste Schritte

- Bei bereits zugelassenen Produkten mit einem verbotenen Handelsnamen wird der Handelsname bei der nächsten Änderung des Produkts oder der Erneuerung der Zulassung angepasst/gelöscht.
- Bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden informieren diese die Anmeldestelle (AS), wenn sie auf ein Produkt mit einem verbotenen Handelsnamen stossen. Die AS setzt sich mit dem Unternehmen in Verbindung und passt die Zulassung an.

Siehe auch (auf Englisch): <https://circabc.europa.eu/ui/group/e947a950-8032-4df9-a3f0-f61eef3d81b/library/ac8b5e49-3825-4b88-a546-025c2fc43fde/details>